

VERTRAG ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN GEMEINSAMER VERANTWORTUNG (ART. 26 EU-DSGVO)

Zwischen der Sonova Retail Deutschland GmbH, Otto-Hahn-Straße 35, 44227 Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmunds unter dem Aktenzeichen HRB 29562

- Sonvova Retail Deutschland GmbH –

und der

Vitakustik GmbH, Otto-Hahn-Straße 35, 44227 Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmunds unter dem Aktenzeichen HRB 30503

- Vitakustik GmbH -

Sonova Retail Deutschland und Vitakustik gemeinsam werden nachfolgend als „Parteien“ bezeichnet, einzeln als „Partei“

§ 1 Vorbemerkung

(1) Mit diesem Dokument soll den Anforderungen aus Art. 26 DSGVO im Rahmen eines Vertrages für „gemeinsam Verantwortliche“ Rechnung getragen werden. Sämtliche Parteien sind gleichermaßen berechtigt und verpflichtet, die personenbezogenen Daten aller Kunden und Geschäftspartner und die ihrer eigenen Mitarbeiter (nachfolgend bezeichnet als betroffene Personen) zu erheben, zu verarbeiten und diese ausschließlich in Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse zu nutzen, soweit dies nötig und nicht durch berechnigte Interessen der betroffenen Personen ausgeschlossen ist.

(2) Alle Parteien müssen diesen Vertrag, gemeinsam und jede für sich, einhalten und die gesetzlichen Vorgaben umsetzen.

(3) Dieser Vertrag nennt die Pflichten der Parteien in Bezug auf den Datenschutz bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Entsprechen die Vereinbarungen in einem bestimmten Fall nicht vollumfänglich den Datenschutzanforderungen, muss die betroffene Partei alle anderen Parteien unverzüglich informieren und gemäß Art. 28 DSGVO spezifische Bestimmungen im Form einer schriftlichen Berichtigung zu diesem Vertrag aufnehmen oder einen spezifischen Verarbeitungsvertrag schließen.

(4) Die Partnerunternehmen müssen einander informieren, wenn gesetzliche Bestimmungen in Ergänzung des europäischen Datenschutzrechts auf nationaler Ebene erlassen werden oder die nationalen Aufsichtsbehörden oder Gerichte Auslegungsvorgaben machen.

VERTRAG ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN GEMEINSAMER VERANTWORTUNG (ART. 26 EU-DSGVO)

§ 2 Geltungsbereich und Pflichten

(1) Die gemeinsamen Verarbeitungstätigkeiten der Partnerunternehmen umfassen die in den einzelnen Gesellschafts- oder Dienstleistungsverträgen, in sonstigen Verträgen, Anweisungen oder Abkommen der Parteien genannten Tätigkeiten. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Parteien sind unter diesem Vertrag gemeinsam für die Einhaltung der jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze und insbesondere für eine rechtmäßige Weitergabe und Verarbeitung von Daten im Hinblick auf betroffene Personen verantwortlich („gemeinsame Verantwortliche“).

(2) Die Partnerunternehmen üben in Bezug auf die betroffenen Personen die gesetzlichen, wie auch die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gemeinsam aus.

(3) Ergeben sich die jeweiligen Befugnisse der Parteien nicht eindeutig aus der Natur einer Angelegenheit oder der üblichen Praxis, treffen die Partnerunternehmen Vereinbarungen dazu. Die Partner treffen und besprechen sich und finden gemeinsam eine Lösung, was auch eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung sein kann.

(4) Die Parteien dürfen betroffene Personen und Aufsichtsbehörden nicht mit dem Grund an eine andere Partei verweisen, dass diese zuständig sei; sie müssen stattdessen alle rechtmäßigen Anträge auf Zugang zu, Löschung oder Berichtigung von Daten unverzüglich an den zuständigen Datenverantwortlichen gemäß diesem Vertrag übermitteln und diesen bei der Gewährung des Zugangs und der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen unterstützen. Hierunter fällt auch die Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde oder der betroffenen Person in der jeweiligen Landessprache.

(5) Wo keine separate, ergänzende Vereinbarung zu einer bestimmten Verarbeitungstätigkeit geschlossen wurde, kommt dieser Vertrag zur Anwendung.

§ 3 Pflichten der Partnerunternehmen

(1) Werden personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt, müssen die Organisationen aller Partnerunternehmen so aufgebaut sein, dass die spezifischen Anforderungen aus dem Datenschutz eingehalten werden können. Die Partnerunternehmen gewährleisten, dass sie die technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die nötig sind, damit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen Verlust und Missbrauch geschützt sind.

(2) Die Partnerunternehmen führen gemäß Art. 30 DSGVO ein gemeinsames Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und stellen dem federführenden Partner ohne Aufforderung die gemäß Anhang 1 nötigen, aktuellen Informationen zur Verfügung.

VERTRAG ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN GEMEINSAMER VERANTWORTUNG (ART. 26 EU-DSGVO)

(3) Die Partnerunternehmen übernehmen die Verantwortung als federführende Partner in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen aus den Datenschutzgesetzen in ihrer jeweiligen Fassung, so wie diese in Anhang 1 beschrieben sind. Die Partnerunternehmen unterstützen das federführende Partnerunternehmen in allen Fällen, indem sie alle nötigen Informationen und wo nötig auch die technischen und personellen Ressourcen zur Erfüllung der Anforderungen zur Verfügung stellen.

§ 4 Pflichten des federführenden Partners

Als Federführender Partner tätig zu sein heißt, für alle Partnerunternehmen die organisatorische Verantwortung für die Einrichtung der unter dem Gesetz erforderlichen Prozesse zu übernehmen, die nötigen technischen und personellen Ressourcen für sie zur Verfügung zu stellen und alle anderen Voraussetzungen zur Erfüllung der Anforderungen zu schaffen. Dazu gehören auch dokumentierte Anweisungen, verbindliche Prozessspezifikationen und regelmäßige Besprechungen mit den verantwortlichen technischen Mitarbeitern der Partnerunternehmen.

§ 5 Rechte der betroffenen Personen

(1) Muss ein Partnerunternehmen unter einem Datenschutzgesetz einer Person Informationen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten geben, muss ihm das federführende Partnerunternehmen in angemessener Zeit dabei Unterstützung leisten.

(2) Eine betroffene Person kann sich ungeachtet dieses Vertrages an jedes einzelne Partnerunternehmen zur Ausübung ihrer Rechte unter der DSGVO wenden.

(3) Die Partnerunternehmen machen jeder betroffenen Person das Wesentliche dieses Vertrages - die Vorgaben in Anhang 1 - automatisch spätestens dann zugänglich, wenn die Daten zum ersten Mal genutzt werden.

(4) Informationen dazu, wie eine betroffene Person ihre Rechte ausüben kann sowie die Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten sind auf der in diesem Vertrag genannten Webseite zu veröffentlichen.

§ 6 Subunternehmer

(1) Im Allgemeinen dürfen Partnerunternehmen keine Subunternehmer mit Verarbeitungstätigkeiten unter diesem Vertrag oder mit Teilen solcher Verarbeitungstätigkeiten beauftragen. Ist die Beauftragung eines Subunternehmers erforderlich, muss vorab die schriftliche Zustimmung der Partnerunternehmen eingeholt werden. Möchte ein Partnerunternehmen einen Subunternehmer nicht weiter nutzen, ist dies allen Partnerunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

VERTRAG ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN GEMEINSAMER VERANTWORTUNG (ART. 26 EU-DSGVO)

(2) Beauftragt ein Partnerunternehmen Subunternehmer, muss es seine vertraglichen Vereinbarungen mit diesen so strukturieren, dass den Anforderungen zu Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit, wie sie unter den Parteien dieses Vertrages gelten, Genüge getan wird. Dem Partnerunternehmen, das den Subunternehmer beauftragt und dem Datenschutzbeauftragten des federführenden Partnerunternehmens sind Überwachungs- und Einsichtsrechte einzuräumen. Jedes der Partnerunternehmen hat Anspruch, auf schriftlichen Antrag hin Informationen zum Wesentlichen des Vertrages mit dem Subunternehmer und wie dieser die Datenschutzpflichten umsetzt, zu erhalten und darf nötigenfalls Einsicht in die betreffenden Vertragsunterlagen nehmen.

(3) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages sind die in Anhang 2 genannten Subunternehmer genehmigt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar oder wird sie dies nach dessen Abschluss, werden die anderen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Eine unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als mit der wirksamen oder durchsetzbaren Bestimmung ersetzt, die den Absichten der Parteien bei der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung aus finanzieller und Datenschutzsicht am nächsten kommt. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn sich herausstellt, dass dieser Vertrag Lücken hat.

Dortmund, den 01.11.2019
Gez. Andreas Schmidlechner & Melanie Thoman-Bopp
Sonova Retail Deutschland GmbH
Otto-Hahn-Str. 35
44227 Dortmund

Dortmund, den 01.11.2019
Gez. Andreas Schmidlechner & Melanie Thoman-Bopp
Vitakustik GmbH
Otto-Hahn-Str. 35
44227 Dortmund

VERTRAG ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN GEMEINSAMER VERANTWORTUNG (ART. 26 EU-DSGVO)

Anhang 1 – Anforderungen an das federführende Partnerunternehmen

Federführender Partner zu sein heißt, für alle Partnerunternehmen die organisatorische Verantwortung für die Einrichtung der unter dem Gesetz erforderlichen Prozesse zu übernehmen, die nötigen technischen und personellen Ressourcen für sie zur Verfügung zu stellen und alle anderen Voraussetzungen zur Erfüllung der Anforderungen zu schaffen.

Prozess	Gesetzliche Vorgaben	Federführender Partner
Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und Meldung an die Aufsichtsbehörde	Die Geschäftsleitung muss gemäß der DSGVO einen Datenschutzbeauftragten bestellen, Art. 37 DSGVO	Sonova Retail Deutschland GmbH, Vitakustik GmbH
Zum Datenschutz verpflichtet	Sämtliche Mitarbeiter müssen sich schriftlich zur Geheimhaltung von Daten verpflichten, Art. 28 DSGVO.	Sonova Retail Deutschland GmbH, Vitakustik GmbH
Mitarbeiterschulung	Die Mitarbeiter müssen regelmäßig in Bezug auf die Anforderungen aus den Datenschutzgesetzen geschult werden, Art. 28 Abs. 3 (b) DSGVO.	Sonova Retail Deutschland GmbH
Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten	Neue oder geänderte Vorgehensweisen müssen dokumentiert und im Verarbeitungstätigkeitenverzeichnis (VTV) eingetragen werden, Art. 30 DSGVO.	Sonova Retail Deutschland GmbH
Datenschutz-Folgenabschätzung	Ist es bei einer Art der Verarbeitung wahrscheinlich, dass daraus ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer Person resultiert, muss vor der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden, Art. 35 DSGVO.	Sonova Retail Deutschland GmbH
Meldepflicht an die betroffenen Personen, wenn personenbezogene Daten von Dritten erhoben wurden	Die Partner müssen sicherstellen, dass die Personen, deren Daten aufgenommen werden, gemäß Art. 14 DSGVO informiert wurden	Sonova Retail Deutschland GmbH
Verarbeitung für den Datenverantwortlichen	Sollen andere Unternehmen als die Partnerunternehmen an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt werden, muss zuvor eine Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen werden.	Sonova Retail Deutschland GmbH
Recht auf Zugang	Jede Person, deren Daten gespeichert oder genutzt werden (betroffene Person) hat gemäß Art. 15 DSGVO ein Recht auf Zugang zu ihren Daten und sonstigen Informationen.	Sonova Retail Deutschland GmbH

VERTRAG ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN GEMEINSAMER VERANTWORTUNG (ART. 26 EU-DSGVO)

Recht auf Berichtigung	Der Datenverantwortliche muss unzutreffende personenbezogene Daten einer betroffenen Person berichtigen, Art. 16 DSGVO.	Sonova Retail Deutschland GmbH
Recht auf Löschung	Sind die gesetzlichen Gründe gegeben, kann die betroffene Person vom Datenverantwortlichen die Löschung ihrer Daten verlangen, Art. 17 DSGVO.	Sonova Retail Deutschland GmbH
Widerspruch (gegen Werbung)	Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung ihrer Daten, müssen diese Daten für bestimmte Nutzungen gelöscht oder unzugänglich gemacht werden, Art. 7 Abs. 3 und Art. 21 DSGVO.	Sonova Retail Deutschland GmbH
Eingeschränkte Verarbeitung	Sind die gesetzlichen Gründe gegeben, muss die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Antrag der betroffenen Person eingeschränkt werden, Art. 18 DSGVO.	Sonova Retail Deutschland GmbH
Recht auf Datenübertragbarkeit	Auf Antrag einer betroffenen Person müssen deren personenbezogenen Daten auf einen anderen Datenverantwortlichen übertragen werden, Art. 20 DSGVO.	Sonova Retail Deutschland GmbH
Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen	Werden Sicherheitsmaßnahmen verletzt, muss intern festgestellt werden, ob die Aufsichtsbehörde und/oder die betroffene Person informiert werden müssen, Art. 33 und 34 DSGVO.	Sonova Retail Deutschland GmbH
Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen	Die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen muss regelmäßig überprüft und bei Bedarf verbessert werden, Art. 5 Abs. 2 DSGVO.	Sonova Retail Deutschland GmbH
Datenübermittlungen in Drittländer	Es gelten besondere Anforderungen, wenn personenbezogene Daten an einen Ort übermittelt werden, der außerhalb des Geltungsbereichs der DSGVO liegt, Art. 44 DSGVO.	Sonova Retail Deutschland GmbH
Kooperation mit der Aufsichtsbehörde	Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben Anspruch auf Zusammenarbeit, auf Übermittlung von Informationen und auf Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Art. 31 DSGVO.	Sonova Retail Deutschland GmbH

VERTRAG ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN GEMEINSAMER VERANTWORTUNG (ART. 26 EU-DSGVO)

Anhang 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen –

Jedes der Partnerunternehmen muss gemäß Art. 32 DSGVO die technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, die für die Art der Verarbeitung geeignet und nötig sind.

Dieser Anhang beschreibt die technischen und organisatorischen Maßnahmen, welche die Partnerunternehmen mindestens ergreifen müssen, damit den Pflichten aus Art. 5 DSGVO genüge getan ist.

Jedes der Partnerunternehmen muss das Maß an technischer und organisatorischer Sicherheit gewährleisten, das zum Schutz der Systeme, Einrichtungen und Daten gegen einen Missbrauch durch Dritte nötig ist.

Diese Maßnahmen sind gemäß Anhang 1 in einem verbindlichen Dokument („TOM-Dokumentation“) festzuhalten und regelmäßig zu überprüfen.